

## **Begründung:**

Nachdem das Land Niedersachsen mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG)“ das Neue Kommunale Rechnungswesen verbindlich vorgeschrieben hat, wurde die Umstellung auf die Doppik bei der Stadt Schortens zum 01.01.2010 beschlossen. Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Fachbereich Finanzen und Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland wurde der Ratsbeschluss über die Eröffnungsbilanz am 08.02.2018 gefasst.

Nunmehr wurde für das Rechnungsjahr 2013 der vierte doppelte Jahresabschluss durch den Fachbereich Finanzen erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Stadt Schortens zum 31.12.2013 laut beigefügten Prüfbericht vom 20.02.2024 geprüft, so dass der Jahresabschluss 2013 festgestellt werden kann. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält Aussagen über die Haushalt- und Finanzwirtschaft sowie Feststellungen zu Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gem. § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor. Die konkreten Zahlen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz können den beigefügten Unterlagen entnommen werden. Insbesondere der als Anlage zum Anhang beigefügte Rechenschaftsbericht gibt einen Überblick über die finanzwirtschaftliche Lage und den Verlauf der Haushaltswirtschaft.

Die gem. § 156 Abs. 4 NKomVG erforderliche Stellungnahme des Bürgermeisters ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die Ergebnisrechnung 2013 weist bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 28.717.625,70 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 29.062.114,67 € ein ordentliches Ergebnis von -344.488,97 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 49.885,56 €.

Das außerordentliche Ergebnis weist bei den außerordentlichen Erträgen von 212.750,01 € und außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 229.190,06 € einen Betrag in Höhe von -16.440,05 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine Verschlechterung des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 16.440,05 €.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 344.488,97 € sowie der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 16.440,05 € sind mit einem Gesamtfehlbetrag in Höhe von 360.929,02 € in der Bilanz auf das nächste Haushaltsjahr vorzutragen.

Mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 360.929,02 € ergibt sich gegenüber der Haushaltsplanung insgesamt eine Verschlechterung in Höhe von 66.325,61 €.

Im Falle eines Überschusses wären vorrangig bestehende Sollfehlbeträge aus kameralen Abschlüssen auszugleichen gewesen.

Nach Durchführung des vorgeschlagenen Ergebnisverwendungsbeschlusses verbleiben folgende – in Nachjahren abzudeckende – Beträge:

➤ Sollfehlbetrag aus kameralen Abschlüssen	661.446,37 €
➤ Jahresfehlbetrag 2010	990.400,36 €
➤ Jahresfehlbetrag 2011	1.213.070,67 €
➤ Jahresfehlbetrag 2012	1.652.929,88 €
➤ Jahresfehlbetrag 2013	360.929,02 €

Der Prüfbericht des Landkreises Friesland vom 20.02.2024 schließt im Ergebnis mit folgendem Bestätigungsvermerk ab:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Rechtslage entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Nach den Vorschriften des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG hat der Rat zusätzlich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu beschließen.

Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses ist es, eine abschließende Entscheidung der Kommunalvertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Mit dem Entlastungsbeschluss bringt die Vertretung zum Ausdruck, dass die Haushaltswirtschaft in dem betroffenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt wurde.

Adressat der Entlastung ist der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Bürgermeister. Der Beschluss über die Entlastung wirkt für und gegen den Hauptverwaltungsbeamten, der in dem betroffenen Haushaltsjahr die Verantwortung getragen hat.

Für das Jahr 2013 besteht die Konstellation, dass sowohl die seinerzeitige Umsetzung des Haushaltes als auch nunmehr die Feststellung des Jahresabschlusses von Herrn Bürgermeister Gerhard Böhling vorgenommen wurde. Insofern besteht für diesen hinsichtlich des Entlastungsbeschlusses ein Mitwirkungsverbot nach § 87 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 41 NKomVG.